

AL-AZHAR UNIVERSITY  
BULLETIN OF THE FACULTY  
OF  
LANGUAGES & TRANSLATION



جامعة الأزهر  
مجلة كلية اللغات والترجمة

---

**Muslimische Frau im modernen islamischen Diskurs**

**Erbrecht der Frau als Beispiel**

---

Tarek Anwar Abdelgayed Elkot  
Al Azhar Universität  
Sprachen- und Übersetzungsfakultät

## المراة المسلمة في الخطاب الإسلامي المعاصر

### ميراث المراة أنموذجا

طارق أنور عبد الجيد القط

قسم الدراسات الإسلامية باللغات الأجنبية، شعبة ألماني، كلية اللغات الترجمة، جامعة الأزهر، القاهرة، مصر.

البريد الإلكتروني: [tarekalkott@azhar.edu.eg](mailto:tarekalkott@azhar.edu.eg)

#### الملخص:

يعتبر وضع المراة في الإسلام من أهم القضايا التي ينشغل بها باحثون في الشرق وكذلك في الغرب، ويتم في بعض الأحيان عرض بعض القضايا المتعلقة بالمراة في الإسلام ومناقشتها بطرق تثبت أن الإسلام يجمع المراة ويعاملها بشكل غير عادل. فعلى سبيل المثال هناك الآن نقد أكثر من ذي قبل لميراث المراة في الإسلام، فأن تراث المراة نصف نصيب الذكر يُعد شكل من أشكال الحرمان أو التمييز. يناقش هذا البحث وجهات نظر الباحثة المسلمة رقية طه جابر العلواني، وهي أستاذة الفقه وأصوله بجامعة البحرين، حول موضوع ميراث المراة في الإسلام. تهتم رقية بقضايا المراة في الإسلام. ففي كتابها عن أثر العرف في فهم النصوص - قضايا المراة أنموذجا وفي مقالها عن ميراث المراة في الإسلام بين النص والتأويل تحاول رقية بحث مسألة ميراث المراة وما يثار في الوقت الراهن من مطالبة بالمساواة بين الرجل والمراة في الميراث.

الكلمات المفتاحية: ميراث المراة، رقية طه جابر العلواني، الوصية، المساواة.

### Muslim woman in modern Islamic discourse Inheritance law of women as an example

Tarek Anwar Abdelgayed Elkot

Department of Islamic Studies in Foreign Languages (German section), Faculty of Languages and Translation, Al Azhar University, Cairo, Egypt.

E-mail: [tarekalkott@azhar.edu.eg](mailto:tarekalkott@azhar.edu.eg)

#### Abstract:

The position of women in Islam is considered one of the most important issues that researchers are concerned with in the Orient as well as in the Occident. Some of the issues related to women in Islam are sometimes presented and discussed in ways that demonstrate that Islam oppresses and treats women unfairly. For example, there is more criticism now than before of the Islamic inheritance law of women. The fact that the woman receives half of the male's inheritance is considered a form of disadvantage or discrimination. My contribution reflects the views of the Muslim researcher Ruqayya Ṭaha Ġābir al-'Alwānī (Ruqayya is a professor of Islamic Jurisprudence and its principals at al-Bahrain University) on the subject of inheritance rights for women in Islam. Ruqayya deals with the questions of women in Islam. In her book about *Aṭar al-'urf fi fahm an-nuṣūṣ – qaḍāya al-mar'a unmūdaḡan* (The effect of custom on understanding texts: women's issues as a model) and in her article about *Mīrāt al-mar'a baina an-naṣṣ wat-ta'wīl* (The inheritance of women in Islam between text and interpretation) the author tries to deal with the issue of the inheritance of women in relation the demand for equality between men and women concerning inheritance.

**Keywords:** inheritance law of women, Ruqayya Ṭaha Ġābir al-'Alwānī, equality.

---

## Muslimische Frau im modernen islamischen Diskurs

### Erbrecht der Frau als Beispiel

#### Einleitung

Die Stellung der Frau im Islam gilt als eines der bedeutendsten Themen, mit denen sich ForscherInnen sowohl im Orient als auch im Okzident auseinandersetzen. Einige der auf die Frau im Islam bezogenen Themen werden manchmal in einer Weise dargestellt und erörtert, um aufzeigen, dass der Islam die Frau unterdrückt und ungerecht behandelt. Zum Beispiel gibt es heutzutage mehr Kritik am islamischen Erbrecht der Frau. Dass die Frau die Hälfte des Erbanteils des Mannes erhält, wird als eine Art der Benachteiligung oder der Diskriminierung angesehen. Männer und Frauen müssten auf allen Ebenen gleichbehandelt werden, auch hinsichtlich der Verteilung der Hinterlassenschaft. Das tunesische Parlament stimmte am 23. November 2018 für Gleichberechtigung von Frauen und Männer bei der Verteilung der Erbschaft.

Das Gremium der Großgelehrten der Al-Azhar gab am 27.11.2018 eine öffentliche Erklärung bezüglich des Erbanteils der Frau ab, in der es deutlich machte, dass die Frage der Erbschaft als unbestreitbar, festgelegt und eindeutig gilt und die Anteile der Erbschaft im Koran feststehen, auch hinsichtlich des Frauenanteils. Deshalb lehnt es jeden Versuch der Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau beim Erbe ab. In der Erklärung werden die Muslime sowohl im Osten als auch im Westen dazu aufgefordert, sich das Ende des Koranverses der Erbschaft vor Auge zu halten. Dort steht: „Das ist eine von Allah auferlegte Pflicht.“ Danach sagt Allah: „Dies sind Allahs Grenzen. Wer nun Allah und Seinem Gesandten gehorcht, den wird Er in Gärten eingehen lassen, durchheilt von Bächen, ewig darin zu bleiben; und das ist ein großartiger Erfolg. Wer sich aber Allah und Seinem Gesandten widersetzt und

---

Seine Grenzen überschreitet, den läßt Er in ein Feuer eingehen, ewig darin zu bleiben; und für ihn gibt es schmachvolle Strafe.“ (Sure 4: 11, 13,14)<sup>1</sup>

Eine hitzige Debatte existiert zwischen den Befürwortern und Gegnern der Gleichberechtigung von Mann und Frau beim Erbe.

Die Gleichberechtigung von Mann und Frau beim Erbe gilt den Befürwortern als eine der zahlreichen Reformen. Sie argumentieren damit, dass sich die Situation in der arabischen Welt damals, vor und nach dem Aufkommen des Islam, von der heutigen Situation unterscheidet. Vorislamisch war das Erbrecht auf Männer beschränkt. Frauen und Kinder hatten keinen Anspruch darauf, da sie nicht imstande waren, den Stamm zu verteidigen. Die Frau sorgte damals finanziell nicht für die Familie und trug keine Verantwortung. Darüber hinaus war sie nicht verpflichtet, etwas von ihrem Geld auszugeben. Heutzutage ist die Lage gänzlich anders. Frauen arbeiten und kommen die Verantwortung für die finanzielle Versorgung der Familie auf. Deswegen sei es ungerecht, dass sie die Hälfte des Erbanteils ihres Bruders erbe.

Die sich im Koran befindenden Erbschaftsgesetze gelten den Kritikern der islamischen Erbschaftsregelung als eine Art der Entwicklung bzw. nichts Weiteres als eine historische Lösung für Menschen einer Gesellschaft, in der die Frau kein Recht auf Erbe hatte. Sie selbst hatte zum vererblichen Nachlass gehört. So wird behauptet, dass der Koran die Stellung der Frau in Erbschaft verbesserte.

Dieses Erbsystem, das den damaligen Lebensumständen angemessen war, sei nicht mehr dem Fortschritt unserer Gesellschaft angepasst. Eine andere Entwicklung, die dem Status von Frauen in unserer heutigen Zeit entspreche, solle erfolgen. Der Koran beinhalte demgemäß keinen klaren, eindeutigen Text über Erbrecht der Frau. Die Koranverse über Erbschaft könnten anders ausgelegt werden, man solle nicht dem verhaftet bleiben, was die alten muslimischen Gelehrten schrieben.

---

<sup>1</sup>Vgl. <http://www.azhar.edu.eg/media/details/المراة-حول-قضية-ميراث-المرأة>, Zugang am 23.10.2019

---

Angesichtes der heutigen Kritik müsse ein neues Erbsystem durchgesetzt werden, in dem eine Frau den gleichen Anteil wie ein Mann erbe.

Die Traditionalisten hingegen betrachten die erbrechtlichen Formulierungen sehr präzise. Die Koranverse 11, 12 und 176 der Sure 4 verdeutlichen die Anteile in einer eindeutigen Weise. Sie gehen außerdem davon aus, dass die Muslime dazu aufgefordert sind, die Regeln und die Anteile des islamischen Erbes einzuhalten.

Die muslimische Forscherin Ruqayya Ṭaha Ğābir al-‘Alwānī<sup>2</sup> beschäftigt sich unter anderem mit den Fragen der Frau im Islam. In ihrem Buch zu *Aṭar al-‘urf fi fahm an-nuṣūṣ – qaḍāya al-mar’a unmūdağan* (Auswirkung des Gewohnheitsrechts auf das Verstehen der Texte – Fragen der Frau als Beispiel) und in ihrem Artikel zu *Mīrāt al-mar’a baina an-naṣṣ wat-ta’wīl* (Erbrecht der Frau im Islam zwischen Text und Deutung) versucht al-‘Alwānī die Thematik der Erbschaft der Frau und die Frage der Forderung nach der Gleichheit zwischen Mann und Frau beim Erbe ausführlich und vertieft zu behandeln.

In meinem vorliegenden Beitrag werden al-‘Alwānīs Auffassungen zum Gegenstand des Erbrechts der Frau im Islam und zur Haltung der Befürworter der Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau im Erbe wiedergegeben. Vor allem konzentriert man sich auf Darstellung und Erörterung der beiden von al-‘Alwānī ausführlich behandelten Punkte: Philosophie des Erbrechtssystems in der islamischen Gesetzgebung und Auswirkung der Gewohnheitsrechte und der sozialen Verhältnisse auf Deutung der auf das Erbrecht der Frau bezogenen Texte.

---

<sup>2</sup> Ruqayya ist Professorin für *al-fiqh* und *uṣūl al-fiqh* an al-Bahrain Universität.

---

## 1. Philosophie des Erbrechtssystems in der islamischen Gesetzgebung

Bevor al-‘Alwānī auf das Erbrecht der Frau im Islam eingeht, behandelt sie kurz das System des Erbrechts im Judentum, im Christentum und im vorislamischen Arabien. Im Judentum erbe nur der Mann. Die Frau dürfe nur erben, wenn der Verstorbene keine Männer hinterlasse. Dieses Erbsystem habe sich zunächst im Christentum fortgesetzt, bis das Christentum das römische Recht übernommen habe. Das Erbrecht vor Islam sei von verschiedenen Faktoren geprägt gewesen. Die Natur des damaligen Lebens sei durch den Ortswechsel, die kriegerischen Auseinandersetzungen, die unter den Stämmen verbreiteten Angriffe und das Fehlen der Zentralgewalt gekennzeichnet gewesen. Daraufhin hätten die Frauen und die Kinder nicht erben können, da sie nicht in der Lage gewesen seien, den Stamm zu verteidigen. Das altarabische Erbrechtssystem sei vor allem mit dem Schutz und der Verteidigung des Stammes verbunden gewesen.<sup>3</sup>

Anschließend erklärt al-‘Alwānī, wie die Situation der Erbschaft in der frühen Zeit des Islam war, wie sie sich entwickelte und worauf die Festlegung der Anteile und der Erben abzielt. Laut al-‘Alwānī bestand das unter den Arabern verbreitete Erbrechtssystem in der frühen Zeit des Islam fort, bis die Koranverse über die Erbschaft herabgesandt worden sind. Das islamische Erbrechtssystem sei auf der Verwandtschaftsnähe gegründet worden. In einer ausführlichen Weise habe der Islam die Anteile und die Erben bestimmt, um irgendwelche erwartete Streitigkeiten unter den Verwandten zu vermeiden. Allmählich sei mit den erbrechtlichen Bestimmungen umgegangen worden. Zuerst sei das altarabische Erbrechtssystem durch den folgenden Koranvers abgeschafft worden.

لِّلرِّجَالِ نَصِيبٌ مِّمَّا تَرَكَ الْوَالِدَانِ وَالْأَقْرَبُونَ وَلِلنِّسَاءِ نَصِيبٌ مِّمَّا تَرَكَ الْوَالِدَانِ وَالْأَقْرَبُونَ مِمَّا قَلَّ مِنْهُ أَوْ كَثُرَ  
نَصِيبًا مَّفْرُوضًا. (سورة النساء: 7/4)

---

<sup>3</sup> Vgl. Ruqayya Ṭaha Ġābir al-‘Alwānī, *Atar al-‘urf fi fahm an-nuṣuṣ – qaḍāya al-mar’a unmūdaḡan*, Dār al-fikr, Damaskus 2003, S. 170-171; Vgl. Ruqayya Ṭaha Ġābir al-‘Alwānī, *Mirāt al-mar’a baina an-naṣṣ wat-ta’wīl*; in: maḡalt al-buḡūṭ al-fiqhīya al-mu’āṣira, Heft Nr. 56, 2002, S. 207-208.

---

„Von dem, was die Eltern und nächsten Verwandten hinterlassen, es mag wenig sein oder viel, steht den Männern ein (bestimmter) Anteil zu, desgleichen den Frauen. (Das gilt) als gesetzlicher Anteil.“<sup>4</sup>

Wie oben gesagt wurde, sei man gewohnt gewesen, den Frauen nichts vom Erbe zu geben. Dann legte der Koran in verschiedenen Versen die Erbanteile der Frau aufgrund ihrer Verwandtschaftsnähe zum Verstorbenen dar.<sup>5</sup> Im entsprechenden Koranvers heißt es:

يُوصِيكُمُ اللَّهُ فِي أَوْلَادِكُمْ لِلذَّكَرِ مِثْلُ حَظِّ الْأُنثِيَّيْنِ فَإِن كُنَّ نِسَاءً فَوْقَ اثْنَتَيْنِ فَلَهُنَّ ثُلُثَا مَا تَرَكَ وَإِن كَانَتْ وَاحِدَةً فَلَهَا النِّصْفُ وَلِأَبَوَيْهِ لِكُلِّ وَاحِدٍ مِّنْهُمَا السُّدُسُ مِمَّا تَرَكَ إِنْ كَانَ لَهُ وَلَدٌ فَإِن لَّمْ يَكُنْ لَهُ وَلَدٌ وَوَرِثَتْهُ أَبَوَاهُ فَلِأُمِّهِ الثُّلُثُ فَإِن كَانَ لَهُ إِخْوَةٌ فَلِأُمِّهِ السُّدُسُ مِنْ بَعْدِ وَصِيَّةٍ يُوصِي بِهَا أَوْ دَيْنٍ آبَاؤُكُمْ وَأَبْنَاؤُكُمْ لَا تَدْرُونَ أَيُّهُمْ أَقْرَبُ لَكُمْ نَفَعًا فَرِيضَةٌ مِّنَ اللَّهِ إِنَّ اللَّهَ كَانَ عَلِيمًا حَكِيمًا. (سورة النساء: 11/4)

„Gott verordnet euch hinsichtlich eurer Kinder: Auf eines männlichen Geschlechts kommt (bei der Erbteilung) gleichviel wie auf zwei weiblichen Geschlechts. Wenn es (ausschließlich) Frauen sind, (und zwar) mehr als zwei (oder: zwei und mehr?), stehen ihnen zwei Drittel der Hinterlassenschaft zu; wenn es (nur) eine ist, die Hälfte. Und den beiden Eltern steht jedem ein Sechstel der Hinterlassenschaft zu, wenn der Erblasser Kinder (oder: ein Kind) hat. Wenn er jedoch kinderlos ist und seine Eltern ihn beerben, steht seiner Mutter ein Drittel zu. Und wenn er (in diesem Fall auch noch) Brüder (oder: Geschwister) hat, steht seiner Mutter ein Sechstel zu. (Das alles) nach (Berücksichtigung) einer (etwa) vom Erblasser (w. von ihm) getroffenen testamentarischen Verfügung oder einer (von ihm hinterlassenen) Schuld. - Ihr wißt nicht, wer von euren Vätern und Söhnen euch im Hinblick auf (den) Nutzen (den ihr von ihm habt, oder: den sie von euch haben) am nächsten

---

<sup>4</sup> Rudi Paret, *Der Koran, Übersetzung von Rudi Paret*, 10. Aufl., Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart [u.a.] 2007, S. 60 (Sure 4, Vers 7)

<sup>5</sup> Vgl. Al-*Alwānī* 2003, S. 171-173.

---

steht. (Das gilt) als Verpflichtung von seiten Gottes. Gott weiß Bescheid und ist weise.“<sup>6</sup>

Dieses neue Erbrechtssystem fand anfangs keine willkommene Aufnahme von Seiten der Allgemeinheit, so schreibt al-‘Alwānī. Sie zitiert hier eine auf Ibn ‘Abbās zurückgehende Überlieferung: Als die Koranverse über die Erbschaft offenbart worden sind, wurden sie von den Leuten nicht akzeptiert. Sie hatten gesagt: Erteilt worden sind der Frau das Viertel oder das Achtel, der Tochter die Hälfte und dem Kind etwas vom Erbe. Aber keiner von diesen nimmt am Krieg teil und erwirbt Beute. Man soll nicht darüber sprechen. Vielleicht vergisst der Gesandte Gottes dies oder wir besprechen mit ihm, bis er dies verändert. Sie hatten dem Gesandten Gottes gesagt: O Gesandte Gottes: Du gibst der Tochter die Hälfte dessen, was ihr Vater hinterließ. Sie kann das Pferd nicht reiten und am Krieg nicht teilnehmen. Du gibst dem Kind das Erbe auch. Es tut nichts. Sie pflegten dies in der vorislamischen Zeit zu tun. Sie hatten das Erbe nur demjenigen gegeben, der am Krieg teilgenommen hatte. Je nach dem Alter hatten sie die Hinterlassenschaft verteilt.<sup>7</sup>

Die auf die Koranverse der Erbschaft bezogenen Offenbarungsanlässe in den Werken der Koranexegese, so al-‘Alwānī, würden den damaligen herrschenden Zustand und die sozialen Situationen präsentieren.<sup>8</sup> Im *Sunan* des at-Tirmidī wurde über Gābir b. ‘Abdallāh überliefert, die Frau Sa‘d b. ar-Rabī‘ sei zusammen mit ihren beiden Töchtern von Sa‘d zum Gesandten Gottes gekommen und habe zu ihm gesagt: „Diese sind die zwei Töchter von Sa‘d, deren Vater in der *Uḥud* Schlacht getötet wurde. Ihr Onkel nahm ihre Erbschaft und übergab ihnen nichts. Sie werden ohne Besitz nicht zu Ehefrauen genommen.“ Der Prophet habe gesagt: „Gott gibt uns die Entscheidung darüber.“ Dann sei der Vers der Erbschaft 11 offenbart

---

<sup>6</sup> Paret 2007, S. 61 (Sure 4, Vers 11)

<sup>7</sup> Vgl. Al-‘Alwānī 2002, S. 211; Vgl. Muḥammad b. Ġarīr aṭ-Ṭabarī, *Ġāmi‘ al-bayān ‘an ta’wīl āy al-Qur’ān*, ediert von Maḥmūd Muḥammad Šākīr, 1. Aufl., Mu’assasat ar-risāla, Beirut 2000, Bd. 7, S. 32.

<sup>8</sup> Vgl. Al-‘Alwānī 2003, S. 172.

---

worden. Der Prophet habe zum Onkel von den beiden Töchtern kommen lassen und habe ihm gesagt: „Gib den beiden Töchtern Sa‘ds zwei Drittel, der Frau ein Achtel und nimm den Rest.“<sup>9</sup> Der bei at-Tirmidī angeführten Überlieferung zufolge wurden Sa‘ds Töchter nach altarabischer Sitte von der Erbschaft ausgeschlossen.<sup>10</sup>

Als der Islam der Frau das Recht zu erben erteilte, annullierte er gemäß al-‘Alwānī die vorislamischen Traditionen über das Erbrecht und damit all zu den Lehren des Islam im Widerspruch stehenden Sitten abgeschafft. Die alten muslimischen Gelehrten hätten die Korantexte über die Erbschaft der Frau im Rahmen der geraden Richtlinien verstanden und hätten nur Versuche zur Begründung der Rechtsurteile dazu unternommen. Die rechtlichen Bestimmungen über Erbschaft der Frau gehen nach Ansicht der Autorin nicht über die absolut festgelegten und eindeutigen Texte hinaus. Laut al-‘Alwānī handelt es sich dabei um Korantexte, die eine eindeutige Bedeutung hätten. Die Texte würden auf die Halbierung des Erbanteils der Frau hinweisen. Ein anderes Verstehen sei nicht möglich. Die aus diesen Texten extrahierten Rechtsurteile dürften aufgrund der Änderung der Zeit oder des Ortes nicht verändert werden. Solche Texte würden daher keiner neuen Interpretation bzw. keinem anderen Verstehen unterliegen.<sup>11</sup> Die Koranverse der Erbschaft sind dieser Vorstellung entsprechend definitiv eindeutig bezüglich der Bedeutung (*qaṭ‘ī ad-dalāla*).

---

<sup>9</sup> Vgl. Muḥammad b. ‘Isā b. Saura b. Mūsā b. aḍ-Ḍaḥḥāk at-Tirmidī, *Al-ğāmi‘ al-kabīr (Sunan at-Tirmidī)*, ediert von Baššār ‘Āwād Ma‘rūf, Dār al-ğarb al-islāmī, Beirut 1998, Bd. 3, S. 485. Die Übersetzung der Überlieferung wird entnommen aus Tarek Anwar Abdelgayed Elkot, *Die Methode Nöldekes zur chronologischen Anordnung der Suren und Verse des Koran in seinem Buch „Geschichte des Qorāns. Eine analytisch-kritische Studie*, Göttingen 2014. [online publizierte Dissertation]. Über den Offenbarungsanlass des Koranverses 11 der Sure 4 gibt es nicht nur diese angeführte Überlieferung, sondern weitere Überlieferungen. Vgl. dazu ebd., S. 226-232.

<sup>10</sup> In seinem Buch *Geschichte des Qorāns* vertritt der deutsche Orientalist Theodor Nöldeke (1836-1930) die Ansicht, dass die beiden Koranverse 7 und 11 der Sure 4 auf eine Frau zurückgehen, die sich beim Propheten Muḥammad wegen ihres Ausschlusses von der Erbschaft beklagte. Vgl. Theodor Nöldeke, *Geschichte des Qorāns*, Erster Teil: Über den Ursprung des Qorāns, bearbeitet von Friedrich Schwally, 2. Auflage, Dieterich’sche Verlagsbuchhandlung, Leipzig 1909, S. 196. Für detaillierte Informationen über diese Geschichte s. Elkot 2014, S. 226-237.

<sup>11</sup> Vgl. Al-‘Alwānī 2002, S. 212-213.

---

Die Idee, der zufolge die Koranverse über die Erbschaft eindeutig sind und auf keinen Fall ausgelegt werden können, stößt bei den Befürwortern der Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau beim Erbe auf Ablehnung. Die Koranvorschriften sind ihrer Auffassung nach von ihrem historischen Kontext abhängig. In seinem Artikel zu *Die Muslime und die Menschenrechte – Herausforderungen und Perspektiven in den islamischen Ländern und im Westen* spricht Sami A. Aldeeb Abu-Sahlieh (geb. 1949) von Ungleichheit zwischen Mann und Frau beim Erbrecht. Seiner Meinung nach diskriminiert das islamische Recht die Frauen beim Erbrecht. Diese Diskriminierung beziehe sich auf den Koran, der den Söhnen das Doppelte des Erbanteils der Töchter gewähre. Die Rede von eindeutigen Vorschriften über die Anteile eines jeden gelte ihm als ein Hindernis für die Weiterentwicklung der Vorschriften über das Erbrecht. Die liberalen islamischen Autoren würden die Koranvorschriften als von ihrem historischen Kontext abhängige Vorschriften betrachten. Abu-Sahlieh zitiert in diesem Zusammenhang Muhamed Charfi, dem zufolge das Problem dieser Ungleichheit durch die Testamente gelöst werde, bis ein Tag komme, an dem das Erbe gleichberechtigt und gesetzlich verteilt werde.<sup>12</sup>

Nach Beyza Bilgin (geb. 1935) war diese ungleich scheinende Aufteilung „spezifisch auf die damalige Situation von Mann und Frau zugeschnitten.“ Bilgin richtet ihre Kritik an die muslimischen Juristen, die den Erbanteil des Mädchens (die Hälfte der Erbschaft) für Gottes Befehl, nicht für Empfehlung Gottes erklärten.<sup>13</sup> Somit ist die Halbierung des Erbanteils der Frau nach Bilgin geschichtlich bzw. zeitbedingt und gilt als eine Empfehlung Gottes. In der Koranvorschrift über das Erbrecht der Frau sieht sie kein Befehl Gottes. In diesem

---

<sup>12</sup> Vgl. Sami A. Aldeeb Abu-Sahlieh, *Die Muslime und die Menschenrechte – Herausforderungen und Perspektiven in den islamischen Ländern und im Westen*, in: Urs Altermatt / Mariano Delgado / Guida Vergauwen (Hrsg.): *Der Islam in Europa. Zwischen Weltpolitik und Alltag*, Kohlhammer, Stuttgart 2006, S. 210-2012.

<sup>13</sup> Vgl. Beyza Bilgin, *Die Stellung der Frau im Islam*, in: Ina Wunn, Mualla Selçuk (Hrsg.): *Islam, Frauen und Europa – Islamischer Feminismus und Gender Jihad – neue Wege für Musliminnen in Europa?*, Kohlhammer, Stuttgart 2013, S. 141.

---

Zusammenhang ist sie zu kritisieren, da sie die Kriterien nicht deutlich macht, nach denen die Vorschrift über das Erbrecht der Frau für Empfehlung Gottes, nicht für Befehl Gottes zu erklären ist.

## **2. Auswirkung der Gewohnheitsrechte und der sozialen Verhältnisse auf die Deutung der auf das Erbrecht der Frau bezogenen Texte**

Unter diesem Punkt verbindet al-‘Alwānī die neue Einsicht in die Koranverse über das Erbrecht bzw. die neue Einstellung zur Aufteilung des Erbes mit der Änderung der Gewohnheitsrechte sowie der sozialen und historischen Verhältnisse. Nach al-‘Alwānī sind mit der Zeit viele zu Lehren des Islam im Widerspruch stehende Gewohnheitsrechte in die muslimischen Gesellschaften eingedrungen. Gemäß diesen Gewohnheitsrechten sei eine absolute Gleichheit zwischen Mann und Frau auf allen Gebieten notwendig. Die Einflüsse der Gewohnheitsrechte seien doch schon klar bei einigen modernen Denkern erschienen, die in den Texten über die Erbschaft ein Widerspruch zur These der Gleichheit erkannt hätten. Wer über die Natur der sozialen und historischen Verhältnisse von solchen Behauptungen nachsinne, so al-‘Alwānī, der den Einfluss einiger Orientalisten bemerke, die die Halbierung des Erbanteils der Frau als eine Art der Diskriminierung und als ein klarer Hinweis auf die Verletzung der Frauenrechte im Islam betrachten würden.<sup>14</sup> Es scheint hier klar zu sein, dass al-‘Alwānī den modernen muslimischen Denkern, die die Halbierung des Erbanteils der Frau ablehnen, eine Beeinflussung durch einige Orientalisten zuschreibt. Al-‘Alwānī wird in diesem Zusammenhang kritisiert, da sie die Namen der Orientalisten nicht erwähnt, bei denen die Halbierung des Erbanteils der Frau als eine Art der Diskriminierung anzusehen ist.

Die Ansichten derjenigen, die die Gleichheit zwischen Mann und Frau auf allen Ebenen fordern würden, seien von der Natur der sozialen Verhältnisse und der in den Gesellschaften verbreiteten Gewohnheitsrechte beeinflusst. Sie hätten versucht, neue Interpretationen der eigentlich klaren und deutlichen Texte aufgrund des

---

<sup>14</sup> Vgl. Al-‘Alwānī 2003, S. 175.

---

Konzeptes der in ihrer Zeit herrschenden Gleichheit darzulegen. Zugunsten der von Zielen und Lehren der islamischen Gesetzgebung weiten Zwecken würden sie die Texte willkürlich interpretieren. Ihrer Meinung nach seien die Korantexte über die Erbschaft der Frau erstmals in einem unwissenden Milieu offenbart worden, in dem die Frau keinen Anspruch auf Erbrecht gehabt habe. Deshalb sei die stufenweise Entwicklung der mit der Erbschaft der Frau verbundenen Rechtsurteile notwendig gewesen. Der Koranvers, der der Frau die Hälfte dessen, was ihr Bruder bekomme, erteile, gelte als die erste Phase. Die nachfolgenden Gesellschaften sollten ein neues Gesetz über das Erbrecht verabschieden, das der Gesellschaft und ihrer Entwicklung angemessen sei. Diese Ansicht habe sich erstmals unter einigen westlichen Orientalisten befunden, die in der islamischen Gesetzgebung eine Entwicklungsphase des unter den damaligen Arabern herrschenden Gesetzes gesehen hätten.<sup>15</sup> In diesem Sinne müssten sich die Rechtsurteile gemäß der Zeit und der Umstände verändern.<sup>16</sup>

Al-‘Alwānī spricht von den geistigen und sozialen Verhältnissen, die sich im Laufe der Zeit auf die neue Deutung der Texte über Erbschaft der Frau ausgewirkt hätten. Darwins Evolutionstheorie fand ihrer Auffassung nach eine willkommene Aufnahme bei einigen Denkern in den islamischen Gesellschaften, denen zufolge die auf das Erbrecht und das Zeugnis der Frau bezogenen Rechtsurteile als relativ betrachtet worden seien. Sie würden nur historisch und im Rahmen der zur Zeit deren Herabsendung dominierenden Gewohnheitsrechte verstanden.<sup>17</sup>

Die Befürworter der Gleichheit zwischen Mann und Frau beim Erbe sind nach al-‘Alwānī nicht nur von der Evolutionstheorie beeinflusst, sondern auch von der Verbreitung der Idee der Gleichheit und vom Aufruf zur Frauenemanzipation. Die Frauenbewegung, die im 19. Jahrhundert zur Frauenemanzipation und zur absoluten Gleichheit zwischen Mann und Frau aufrief, spielte nach al-‘Alwānī eine große

---

<sup>15</sup> Vgl. Al-‘Alwānī 2003, S. 176.

<sup>16</sup> Vgl. ebd., S. 177.

<sup>17</sup> Vgl. Al-‘Alwānī 2002, S. 221.

---

Rolle beim Aufruf zur Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau beim Erbe. Aber bei Betrachtung der islamischen Gesetzgebung finde man, dass solche Bewegungen und Aufrufe die Legitimität und die Rechtfertigung deren Entstehung in den islamischen Gesellschaften verlören. Die rechtlichen Bestimmungen über Frauen im Islam basierten auf Texten, die vor Verfälschungen und Entstellungen geschützt und in denen von Anfang an die Werte der Gerechtigkeit und der Gleichheit berücksichtigt worden seien. Ausgehend von ihren vorherigen Auffassungen zur Frauenemanzipation und zur absoluten Gleichheit zwischen Mann und Frau deuten die Befürworter der Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau in den islamischen Gesellschaften die Texte über die Erbschaft neu. Sie gingen davon aus, dass der Islam im Wesentlichen die Gleichheit zwischen Mann und Frau beim Erbe nicht verbiete.<sup>18</sup>

Al-‘Alwānī zitiert in diesem Sinne unter anderem Ḥasan Ḥanafī (geb. 1935) und Naṣr Ḥāmid Abū Zaid (1943-2010). Die beiden rufen zur Gleichheit zwischen Mann und Frau beim Erbe auf. Ihrer Meinung nach sollten die Rechtsurteile in ihrem historischen Kontext verstanden werden.

In seinem Artikel *ثنائية الجنس أم ثنائية الفكر* „*Dichotomie des Geschlechtes oder Dichotomie des Denkens*“ betont Ḥanafī, dass die Frauenbewegungen im Grunde genommen westlich geprägt waren. Das Erscheinen solcher Bewegungen in der arabischen Welt sei nichts anders als Nachahmung des Westens. Entsprechend sei die Vielehe eine alte Gewohnheit unter den semitischen Stämmen gewesen. Die islamische Gesetzgebung habe die Anzahl der Ehefrauen auf vier als Höchstgrenze beschränkt. Diese Beschränkung gelte als eine Art der Entwicklung, bis sich die Gewohnheit der Menschen in Richtung der einen Frau entwickle. Das Zeugnis der Frau sei auch von der Stellung der Frau in der altarabischen Gesellschaft abhängig gewesen. Der Koran habe das Zeugnis einer Frau für die Hälfte des Zeugnisses eines Mannes als ein Schritt zu einem Vollzeugnis gehalten. Das sei ebenso beim

---

<sup>18</sup> Vgl. ebd., S. 223-226.

---

Erbe der Fall. Die Frau habe vorislamisch keinen Anspruch auf Eigentum und Erbe gehabt. Die islamische Gesetzgebung erteilte ihr das Recht auf die Hälfte des Erbanteils des Mannes. Dies gelte als ein Schritt für die Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau beim Erbe. Darüber hinaus werde das Erbe nach Berücksichtigung des testamentarischen Vermächtnisses, das ein Drittel des Vermögens nicht übersteigen dürfe, und nach der Begleichung der Schuld verteilt. Der Vater könne seiner Tochter einen Teil aus dem Vermächtnis vermachen, bis sie den gleichen Anteil des Sohnes erbe. Nach Ḥanafī war die arabische Gesellschaft eine Stammesgesellschaft, in der dem Mann doppelt so viel wie der Frau zustand, und zwar weil nur er das Vermögen schützen konnte. Die hinter diesem Erbsystem stehende Weisheit sei indes mit dem Ende der Stammesgesellschaft beendet worden.<sup>19</sup>

Dieselben Gedanken hat auch Abū Zaid. Nach ihm muss die Ehe mit bis zu vier Frauen im Rahmen der Natur der zwischenmenschlichen Beziehungen in der arabischen Gesellschaft wahrgenommen werden, insbesondere im Rahmen des Bezugs der Frau zum Mann. Die Beschränkung der Vielehe auf vier habe damals einen Weg zur Befreiung der Frau von der männlichen Herrschaft und einen natürlichen Schritt in Richtung zur zahlenmäßigen Verringerung gebildet. Die Ehe mit nur einer Frau nach fünfzehn Jahrhunderten der Menschheitsentwicklung sei als ein natürlicher Schritt in die gleiche Richtung zu sehen, die der Islam schon begonnen habe. Das Zeugnis der Frau müsse entsprechend im Rahmen der sozialen Realität verstanden werden, auf die der Text reagiert habe. Genau wie es bei der Vielehe und dem Zeugnis der Frau der Fall sei, werde das Erbrecht der Frau als ein von den sozialen und historischen Bedingungen abhängiges Rechtsurteil angesehen. Nach Abū Zaid soll man die innerhalb von 15. Jahrhunderten vorgenommenen Veränderungen in Betracht ziehen und sich mit der Bewegung des Textes bewegen. Infolgedessen entscheide man sich dafür, der Frau den gleichen Erbanteil des

---

<sup>19</sup> Vgl. Ḥasan Ḥanafī, *Humūm al-fikr wal-waṭan, at-turāṭ wal-‘aṣr wal-ḥadāṭa*, 2. Aufl., Dār Qibā’ li-ṭ-ṭibā‘a wa-n-naṣr wa-t-tauzī‘, Kairo 1998, Bd. 1, S. 521, 526.

---

Mannes zu geben, ohne die Hauptprinzipien der islamischen Gesetzgebungen zu brechen, an deren Spitze die Gleichheit stünde.<sup>20</sup>

In Ihrem Artikel zu *Frauen im Koran und der historische Kontext* unterscheidet Nahide Bozkurt (geb. 1958) zwischen zwei verschiedenen Standpunkten hinsichtlich der Bestimmungen der Frauen im Koran. Der erste betone die Gleichheit von Mann und Frau. Bozkurt führt dafür einige Koranverse an, die diese Gleichheit bestätigen. Der zweite Standpunkt beziehe sich auf einige Koranverse, die die Überlegenheit von Männern gegenüber Frauen betonen. Bozkurt erwähnt den Koranvers 34 der Sure 4, den Koranvers 282 der Sure 2 und den Koranvers 11 der Sure 4 als Beispiel dafür und weist auf die Berücksichtigung des historischen Kontextes hin. Das Verständnis dieser Koranverse sei vom Verständnis der damaligen Zeit mit ihren kulturellen, politischen und religiösen Überzeugungen abhängig. Die historischen Bedingungen der Zeit können für das Verstehen des Koran auf keinen Fall ausgeschlossen werden. Bozkurt kritisiert Fahr ad-Dīn ar-Rāzī's Interpretation für den Koranvers 11 der Sure 4 und hebt hervor, dass das Verstehen des Koran im Rahmen seines historischen Kontextes dazu führt, dass der traditionelle soziale System der damaligen Gesellschaft sowie der soziale und wirtschaftliche Status der Frauen berücksichtigt werden.<sup>21</sup>

Al-‘Alwānī kritisiert solche Rechtfertigungsversuche der Gleichheit zwischen Mann und Frau beim Erbe. Nach al-‘Alwānī unterscheiden die Befürworter der Gleichheit zwischen Mann und Frau beim Erbe nicht zwischen der Gesetzgebung, deren Ursprung die göttliche Offenbarung sei und die keiner Entwicklung, keinem Austausch und keiner Änderung unterlege, und den vom Leben der Menschen in den verschiedenen Gesellschaften abhängenden Einzelheiten, die ihrer Natur nach

---

<sup>20</sup> Vgl. Naṣr Hāmid Abū Zaid, *Dawā'ir al-ḥauf - qirā'a fī ḥiṭāb al-mar'a*, 3. Aufl., al-markz at-ṭaqāfī al-‘arabī, Beirut 2004, S. 288, 296, 303.

<sup>21</sup> Vgl. Nahide Bozkurt, *Frauen im Koran und der historische Kontext*, in: Ina Wunn, Mualla Selçuk (Hrsg.): *Islam, Frauen und Europa – Islamischer Feminismus und Gender Jihad – neue Wege für Musliminnen in Europa?*, Kohlhammer, Stuttgart 2013, S. 124-130.

---

der Änderung und Entwicklung gemäß den Erfordernissen und Situationen unterworfen seien.<sup>22</sup>

Dass die Frau die Hälfte des Erbanteils ihres Bruders erhalte, wurde nach al-‘Alwānī nicht durch die Stammesgesellschaft bestimmt, sondern durch den Koran. Die islamische Gesellschaft, in der die religiösen Lehren verwurzelt seien, sei keine unwissende Stammesgesellschaft mehr gewesen. Insofern hängen die islamischen Gesetzgebungen nicht mit diesen alten Gesellschaften zusammen. Die Botschaft und die Gesetzgebungen des Islam seien ewig und universal.<sup>23</sup>

Die auf die Erbschaft bezogenen Rechtsurteile und die Bestimmung der Erbanteile zählen gemäß al-‘Alwānī zu den Fragen, die von dem Koran und der prophetischen Traditionen festgelegt worden seien und die den Schwankungen der Umstände, der Zeit und des Raumes nicht unterlägen. Al-‘Alwānī argumentiert, dass das Erbrecht in einer ausführlichen Weise zur Vermeidung irgendeines erwarteten Streites und zur Bewahrung des gesellschaftlichen und familiären Gefüges behandelt worden sei.<sup>24</sup> Überdies führe die Rede von der Geschichtlichkeit der Korantexte zur Rede von der Annullierung der Gesetzgebungen und der festen Rechtsurteile.<sup>25</sup>

Die Worte Ḥanafīs und Abū Zaid verweisen meiner Ansicht nach darauf, dass das im Koran über Erbrecht der Frau erwähnte Rechtsurteil nicht endgültig bzw. nicht ewig gültig ist. Dass die Frau die Hälfte des Erbanteils eines Mannes erhielt, scheint Ḥanafī und Abū Zaid ein Schritt zur Gleichheit zwischen den beiden beim Erbe. Dementsprechend gilt ihnen das Recht der Frau auf die Hälfte im Erbe der altarabischen Gesellschaft in der frühen Zeit des Islam angemessen. Heutzutage sei die Umsetzung eines solchen Rechtsurteils nicht mehr passend. Die Gleichheit zwischen Mann und Frau im Erbe zu erreichen, sei nicht nur durch ein modernes Verständnis der Koranverse über die Erbschaft möglich, sondern auch durch die

---

<sup>22</sup> Vgl. Al-‘Alwānī 2003, S. 178.

<sup>23</sup> Vgl. ebd., S. 180.

<sup>24</sup> Vgl. ebd., S. 181.

<sup>25</sup> Vgl. ebd., S. 184.

---

Umsetzung des Vermächtnisses. Die Tochter kann nach Ḥanafī die Hälfte des Erbanteils ihres Bruders durch das Erbe und die andere Hälfte durch ein durch den Vater gemachtes Vermächtnis erhalten. Ḥanafī gibt dem Vater die Freiheit, seiner Tochter etwas aus seinem Vermögen zu vermachen. Der Koranvers über das Vermächtnis lautet:

كُتِبَ عَلَيْكُمُ إِذَا حَضَرَ أَحَدَكُمُ الْمَوْتُ إِن تَرَكَ خَيْرًا الْوَصِيَّةُ لِلْوَالِدَيْنِ وَالْأَقْرَبِينَ بِالْمَعْرُوفِ حَقًّا عَلَى الْمُتَّقِينَ.  
(سورة البقرة: 180/2)

„Wenn es bei einem von euch aufs Sterben geht, und wenn er Vermögen hinterläßt, ist euch vorgeschrieben, in rechtlicher Weise eine letztwillige Verfügung zugunsten der Eltern und der nächsten Verwandten zu treffen. (Dies gilt) als eine Verpflichtung für die Gottesfürchtigen.“<sup>26</sup>

Dieser Koranvers ist nach Ansicht einiger muslimischer Gelehrter aufgehoben. Sie sind aber unterschiedlicher Meinung darüber, ob er durch den Koranvers der Erbschaft oder durch den Ḥadīṭ „Kein Vermächtnis für einen Erben“ oder durch den Konsensus der muslimischen Gelehrten aufgehoben ist.<sup>27</sup>

Dass der Ḥadīṭ „Kein Vermächtnis für einen Erben“ den Koranvers 180 der Sure 2 aufhebt, lehnt Muḥammad Maḥmūd Nada ab. Er begründet seine Meinung damit, dass der Ḥadīṭ *Āḥād* ist. Der *Āḥād*-Ḥadīṭ sei präsumtiv (*ẓannī*), aber der Koran sei definitiv (*qaṭʿī*). Der präsumtive Text vermag einem definitiven Text nicht zu widersprechen.<sup>28</sup>

Die Rede von Möglichkeit der Entwicklung der Rechtsurteile führt meines Erachtens dazu, dass der Koran Verse besitzt, deren gesetzgeberische Funktion nicht mehr vorhanden ist. Der Koran verfügt dieser Vorstellung entsprechend über Rechtsurteile, die zeit- und ortsgebunden sind. Die Rede von einer zu jeder Zeit und

---

<sup>26</sup> Paret, 2007, S. 28 (Sure 2, Vers 180)

<sup>27</sup> Vgl. Ġalāl ad-Dīn ‘Abd ar-Raḥmān as-Suyūfī, *Al-iṭqān fī ‘ulūm al-Qur’ān*, ediert von Markaz ad-dirāsāt al-Qur’āniya, Medina 2005, Bd. 4, S. 1443.

<sup>28</sup> Vgl. Muḥammad Maḥmūd Nada, *An-nash fī l-Qur’ān baina l-mu’ayyidīn wal-mu’arīḍīn*, Maktabat ad-Dār al-‘arabiya lil-kitāb, Kairo 1996, S. 87.

---

an jedem Ort gültigen Gesetzgebung ist in diesem Rahmen sinnlos. Denn wenn auch angenommen wird, dass der Islam der Frau das Recht auf die Hälfte des Erbanteils eines Mannes als eine Art der Entwicklung gewährleistet, so stellt man sich vor, dass diese Entwicklung weitergeht. Mit der Weiterentwicklung der Menschheit könnten andere Vorstellungen über die Verteilung des Erbes aufkommen.

Eine unterschiedliche Meinung über das Erbrecht der muslimischen Frau zeigt Muḥammad Šaḥrūr (1938-2019) auf. Von Notwendigkeit der Entwicklung der Rechtsurteile zusammen mit der Entwicklung der Gesellschaften, der Zeiten und der Umstände spricht er nicht. In seinem Buch über die mit der Frau zusammenhängenden Rechtsurteile macht Šaḥrūr einen Vergleich zwischen dem Vermächtnis und dem Erbe. Er kritisiert die in unserer heutigen Zeit umgesetzte islamische Rechtswissenschaft, da sie unter anderem dem Erbe gegenüber dem Vermächtnis die Priorität gibt und von der Aufhebung der Koranverse über das Vermächtnis durch einen Āḥād-Ḥadīṯ<sup>29</sup> redet. Nach Šaḥrūr wird im Koran dem Vermächtnis gegenüber dem Erbe der Vorzug gegeben. Im Koran gibt es zehn Verse über das Vermächtnis und drei Verse über die Erbvorschrift. Šaḥrūr schließt daraus, dass das Vermächtnis bei Gott wichtiger als diese ist.

Beim Nichtvorhandensein eines Vermächtnisses wendet man sich gemäß Šaḥrūr der Vorschrift des Erbes zu. Die absolute Priorität werde dem Vermächtnis eingeräumt. Wenn der Erblasser ein Vermächtnis hinterlassen habe, müsse man es voll einhalten, denn das Erbe werde nur nach Berücksichtigung eines Vermächtnisses und nach Begleichung einer Schuld verteilt. Wenn der Erblasser kein Vermächtnis hinterlassen habe, müsse man sich in diesem Fall an die Rechtsurteile über die Erbberechtigten und die Erbanteile halten.

---

<sup>29</sup> Gemeint ist damit der Ḥadīṯ „Kein Vermächtnis für einen Erben“. Dieser Ḥadīṯ befindet sich in einigen Sunan-Werken. Vgl. at-Tirmidī, 1998, Bd. 3, S. 504.

---

Weit entfernt vom bekannten traditionellen Verständnis der Koranverse der Erbschaft bietet Šahrūr andere Vorstellungen an. Seiner Auffassung nach erbt der Mann so viel wie zwei Frauen, wenn der Erblasser einen Mann und zwei Frauen hinterlässt. Wenn der Erblasser drei oder über drei Frauen hinterlasse, stünden dem Mann das Drittel und den Frauen die übrigen zwei Drittel der Hinterlassenschaft zu. Die Frau erbe den gleichen Anteil des Mannes, wenn der Erblasser einen Mann und eine Frau hinterlasse. Šahrūr ist der Ansicht, dass der Erbanteil des Mannes von der Anzahl der Frauen abhängig ist. Je nach der Anzahl der Frauen sei der Erbanteil des Mannes zu bestimmen.<sup>30</sup>

Bei einer genauen Betrachtung der Worte Šahrūrs über das Vermächtnis und das Erbe stellt man fest, dass er das Vermächtnis für wichtiger als das Erbe aufgrund der Anzahl der Koranverse erklärt. Kann dies ein Maßstab für die Priorität des Vermächtnisses gegenüber dem Erbe sein? Šahrūr macht auch einen großen Fehler, wenn er den ersten Teil aus dem Koranvers 11 *يُوصِيكُم* „Gott verordnet euch“ und den letzten Teil aus dem Koranvers 12 *وصية* „(Das gilt) als Verordnung von seiten Gottes“ mit dem Vermächtnis interpretiert.

---

<sup>30</sup> Vgl. Muḥammad Šahrūr, *Naḥwa uṣūl ḡadīda lil-fiḡh al-islāmī – fiḡh al-mar'a (al-waṣīya – al-irt – al-qawāma – at-ta'dudīya – al-libās)*, 1. Aufl., al-ahālī li-ṭ-ṭibā'a wa-n-našr wa-t-tauzī', Damskus 2000, S. 222-237.

---

## Zusammenfassung

Bei der Betrachtung des Themas stellt man fest, dass die Gelehrten die Ungleichheit zwischen Mann und Frau im Erbe traditionell vor allem mit den finanziellen Pflichten und Rechten begründeten. Während der Mann verpflichtet sei, die Familie zu versorgen, behalte die Frau ihr Vermögen. Meiner Meinung nach lässt sich die Ungleichheit zwischen Mann und Frau im Erbe nicht nur im Rahmen der finanziellen Verpflichtungen verstehen, sondern auch im Rahmen der göttlichen Anweisungen und Gebote.

Der Mann und die Frau erben ebenso aufgrund ihrer Verwandtschaftsnähe zum Verstorbenen. Bei einer genauen Überprüfung aller Fälle der Erbschaft findet man, dass die Frau in einigen Fällen genauso wie der Mann erbt. Als Beispiel dafür sind die gleichen Erbanteile der Schwestern und Brüder mütterlicherseits. In einigen anderen Fällen erbt allein die Frau, der Mann erbt nicht. Sind beispielsweise der Ehemann, eine Schwester und ein Halbbruder (väterlicherseits) der Erblasserin vorhanden, so erbt der Ehemann die Hälfte und erbt die Schwester die andere Hälfte. Der Halbbruder erbt nicht. Ebenso gibt es Fälle, in denen die Frau mehr als der Mann erbt. Wenn die Erblasserin beispielsweise den Ehemann, die Mutter, eine Halbschwester (mütterlicherseits) und zwei Brüder hinterlässt, so erbt der Ehemann die Hälfte, die Mutter das Sechstel, die Halbschwester das Sechstel und die beiden Brüder erben den Rest. Das Sechstel, das die Halbschwester bekommt, geht in dieser Situation über den Anteil jedes einzelnen Bruders hinaus. Nur in vier Fällen bekommt die Frau die Hälfte des Erbanteils eines Mannes.<sup>31</sup> Diejenigen, die für eine notwendige Gleichheit zwischen Mann und Frau in Bezug auf das Erbe plädieren, ignorieren die Fälle, in denen eine Frau entweder genau wie ein Mann oder sogar mehr als ein Mann erbt. Sie sehen die Thematik ausschließlich so, als ob die Frau immer die Hälfte des Erbanteils eines Mannes erhalten würde.

---

<sup>31</sup> Für detaillierte Informationen über solche Fälle s. Ṣalāh ad-Dīn Sulṭān, *Mīrāt al-mar'a wa-qaḍīyat al-musāwa*, 1. Aufl., Dār naḥdat miṣr li-ṭ-ṭibā'a wa-n-naṣr wa-t-tauzī', Kairo 1999.

---

Aus der Darstellung der Thematik ergibt sich auch, dass al-‘Alwānī eine konservative Haltung gegenüber dem vorgeschriebenen Erbe einnimmt und irgendeinen Versuch zu einer Gleichheit zwischen Mann und Frau im Erbe zurückweist. Al-‘Alwānī ist hier zu kritisieren, weil sie meines Erachtens die Möglichkeit der Gleichheit durch den Koranvers über das Vermächtnis ignoriert. Ḥanafī und Abū Zaid sind darin zu kritisieren, weil sie willkürliche Interpretationen über die Koranverse über Erbschaft anbieten. Im Gegensatz zu Abū Zaid redet Ḥanafī vom Erreichen der Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau im Erbe durch die Anwendung des Koranverses über das Vermächtnis.

Meiner Auffassung nach liegt heute kein Problem darin, eine Gleichheit zwischen Mann und Frau im Erbe angestrebt zu werden. Sehr wichtig ist aber in diesem Zusammenhang, eine Lösung für das gesellschaftliche Problem zu finden, dem zufolge Frauen in einigen islamischen Gesellschaften nicht erben oder nur ein wenig erben.<sup>32</sup>

Meiner Meinung nach sind wir ebenso dazu nicht gezwungen, die Koranverse der Erbschaft anders zu interpretieren, um zur Gleichheit zwischen Mann und Frau im Erbe zu gelangen. Wir können den Koranvers des testamentarischen Vermächtnisses anwenden und die Hinterlassenschaft je nach dem Bedarf des Erbberechtigten verteilen. Es ist indes zu beobachten, dass das testamentarische Vermächtnis oft soziale Konflikte nach sich zieht, vor allem wenn es unter den eigentlichen Erbberechtigten nicht ausgeglichen verteilt wird.

---

<sup>32</sup> Nach Ina und Peter Heine herrscht das Gewohnheitsrecht meistens beim Erbrecht der Frauen. Ausgehend von traditionellen, vorislamischen Erbregelungen wurden und werden Frauen in islamischen Gesellschaften vom Erbe ausgeschlossen. Vgl. Ina und Peter Heine, *O ihr Musliminnen ...Frauen in islamischen Gesellschaften*, Herder, Freiburg im Breisgau 1993, S. 43-44.

---

## Literatur

Abu-Sahlieh, Sami A. Aldeeb, *Die Muslime und die Menschenrechte – Herausforderungen und Perspektiven in den islamischen Ländern und im Westen*, in: Altermatt, Urs/Delgado, Mariano/Vergauwen, Guida (Hrsg.): *Der Islam in Europa. Zwischen Weltpolitik und Alltag*, Kohlhammer, Stuttgart 2006.

Abū Zaid, Naṣr Ḥāmid, *Dawā'ir al-ḥauf - qirā'a fī ḥiṭāb al-mar'a*, 3. Aufl., al-markz at-ṭaqāfī al-'arabī, Beirut 2004.

Al-'Alwānī, Ruqayya Ṭaha Ğābir, *Mīrāt al-mar'a baina an-naṣṣ wat-ta'wīl*; in: mağalt al-buḥūt al-fiqhīya al-mu'āšira, Heft Nr. 56, 2002.

Al-'Alwānī, Ruqayya Ṭaha Ğābir, *Aṭar al-'urf fī fahm an-nuṣūṣ- qaḍāya al-mar'a unmūdağan*, Dār al-fikr, Damaskus 2003.

As-Suyūṭī, Ğalāl ad-Dīn 'Abd ar-Raḥmān, *Al-itqān fī 'ulūm al-Qur'ān*, ediert von Markaz ad-dirāsāt al-Qur'ānīya, Medina 2005.

Aṭ-Ṭabarī, Muḥammad b. Ğarīr, *Ğāmi' al-bayān 'an ta'wīl āy al-Qur'ān*, ediert von Maḥmūd Muḥammad Šākīr, 1. Aufl., Mu'assasat ar-risāla, Beirut 2000.

At-Tirmidī, Muḥammad b. 'Isā b. Saura b. Mūsā b. aḍ-Ḍaḥḥāk, *Al-ğāmi' al-kabīr (Sunan at-Tirmidī)*, ediert von Baššār 'Āwād Ma'rūf, Dār al-ğarb al-islāmī, Beirut 1998.

Bilgin, Beyza, *Die Stellung der Frau im Islam*, in: Ina Wunn, Mualla Selçuk (Hrsg.): *Islam, Frauen und Europa – Islamischer Feminismus und Gender Jihad – neue Wege für Musliminnen in Europa?*, Kohlhammer, Stuttgart 2013.

Bozkurt, Nahide, *Frauen im Koran und der historische Kontext*, in: Ina Wunn, Mualla Selçuk (Hrsg.): *Islam, Frauen und Europa – Islamischer Feminismus und Gender Jihad – neue Wege für Musliminnen in Europa?*, Kohlhammer, Stuttgart 2013.

---

Elkot, Tarek Anwar Abdelgayed, *Die Methode Nöldekes zur chronologischen Anordnung der Suren und Verse des Koran in seinem Buch „Geschichte des Qorāns. Eine analytisch-kritische Studie*, Göttingen 2014. [online publizierte Dissertation].

Ḥanafī, Ḥasan, *Humūm al-fikr wal-waṭan, at-turāt wal-‘aṣr wal-ḥadāṭa*, 2. Aufl., Dār Qibā’ li-ṭ-ṭibā‘a wa-n-naṣr wa-t-tauzī‘, Bd. 1, Kairo 1998.

Heine, Ina und Peter, *O ihr Musliminnen ...Frauen in islamischen Gesellschaften*, Herder, Freiburg im Breisgau 1993.

Nada, Muḥammad Maḥmūd, *An-nash’ fī l-Qur’ān baina l-mu’ayyidīn wal-mu’arīḍīn*, Maktabat ad-Dār al-‘arabīya lil-kitāb, Kairo 1996.

Nöldeke, Theodor, *Geschichte des Qorāns*, Erster Teil: Über den Ursprung des Qorāns, bearbeitet von Friedrich Schwally, 2. Auflage, Dieterich’sche Verlagsbuchhandlung, Leipzig 1909.

Paret, Rudi, *Der Koran, Übersetzung von Rudi Paret*, 10. Aufl., Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart [u.a.] 2007.

Šahrūr, Muḥammad, *Naḥwa uṣūl ḡadīda lil-fiqh al-islāmī – fiqh al-mar’a (al-waṣīya – al-irt – al-qawāma – at-ta’dudīya – al-libās)*, 1. Aufl., al-ahālī li-ṭ-ṭibā‘a wa-n-naṣr wa-t-tauzī‘, Damskus 2000.

Sulṭān, Šalāh ad-Dīn, *Mīrāt al-mar’a wa-qaḍīyat al-musāwa*, 1. Aufl., Dār naḥḍat miṣr li-ṭ-ṭibā‘a wa-n-naṣr wa-t-tauzī‘, Kairo 1999.